

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 19. Juni

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Durch Beschluß der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 28. 5. d. Js. ist der Verbandsbeitrag für das Rechnungsjahr 1930 auf 20,— Gulden festgesetzt worden.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die Zahlung bis zum 30. 6. 1930 auf Konto Nr. 332 bei der Kreisparkasse vorzunehmen.

Tiegenhof, den 11. Juni 1930.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes des
Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Gemeinderechnungen für 1929.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen drei Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung usw. ist die Rechnung während eines Zeitraums von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem in der Kreisblatt-Druckerei Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen G Nr. 4) abzufassen. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ersuche ich

bis spätestens zum 1. August d. Js.

hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 16. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1931 berufen werden können, gemäß §§ 31—37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 47), 20. 5. 1898, 15. 9. 1922 und vom 18. 1. 1927 (G. Bl. S. 6) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorchriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung etwa eingegangener Einsprüche bis spätestens zum 1. August d. Js. an das Landratsamt einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Für die Aufstellung der Urliste ist folgendes zu beachten:

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von Danziger Staatsangehörigen versehen werden kann.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verfolgung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist.

das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Die Mitglieder des Senats;
2. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
3. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
4. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
5. Religionsdiener;
6. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen bezw.

Geschworenen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Volkstages;
2. Staatsbeamte, welche auf ihren Antrag vom Senat als unabkömmlich anerkannt werden;
3. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
4. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
7. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie oder ihrer Obhut anvertraute Personen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Die Gemeinden haben auch besonders darauf zu achten, daß sämtliche Personen, die hiernach zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Hierbei weise ich darauf hin, daß die Gemeinden von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, also keine Personen fortlassen dürfen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Arbeitszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von den Ortsvorstehern mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber

vorher gezeichnete Bekanntmachung zu versehen, zu unterzeichnen und sodann dem Landratsamt zwecks Weitergabe an das Amtsgericht vorzulegen.

Auch Fehllisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der erwähnten Bescheinigung eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche für das Jahr 1931 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebens- alter nach Jahren	Bemer- kungen

(In alphabetischer Reihenfolge aufzuführen).

Liegenhof, den 17. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betrifft: Gesetz über die Erleichterung des Wohnungsbaues.

Nach dem Gesetz über die Baupolizei in den Landkreisen vom 19. 3. 1930 — Gesetzbl. S. 65 — wird die Baupolizei in den Landkreisen durch den Landrat ausgeübt.

Im Zusammenhang hiermit weise ich darauf hin, daß nunmehr auch die in den Ausführungsbestimmungen vom 19. 4. 1926 (Staatsanzeiger Teil I Nr. 34) zum Gesetz über die Steuerbefreiung zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. 12. 1925 der Baupolizei auferlegten Verpflichtungen von den Landräten wahrgenommen.

Das Gesetz gelangt nachstehend nochmals zur Veröffentlichung.

Vordrucke für die Anträge auf Steuerbefreiung sind bei der Staatlichen Baupolizei Danzig käuflich zu erwerben.

Liegenhof, den 6. Juni 1930.

Der Landrat.

G e s e z

über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues. Vom 9. 12. 1925.

Abschnitt I.

Eintragbare Steuerprivilegien.

§ 1.

Ein im Grundbuche eintragbarer Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Vorschriften des Abschnitts I dieses Gesetzes wird gewährt für die Errichtung von Wohngebäuden, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1945 bezugsfertig hergestellt werden.

Als Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Gebäude, die ganz oder überwiegend für Wohnzwecke verwendet werden und die ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln erbaut sind.

§ 2.

1. Grundstücke mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art sind von der Grund- und Gebäudesteuer nebst Zuschlägen dazu und von der Grundwertsteuer bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1926 bis 1935 steuerfrei zu lassen und für die Rechnungsjahre 1936 bis 1945 nur mit der Hälfte ihres Steuerwertes zur Steuer heranzuziehen.

2. Grundstücke mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art gehören bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für die Jahre 1926 bis 1935 nicht zum steuerbaren Vermögen, soweit ihr Steuerwert die mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden und Lasten übersteigt. Bei der Vermögenssteuerveranlagung für die Jahre 1936 bis 1945 sind die gleichen Grundstücke nur mit der Hälfte des Betrages anzusetzen, um die ihr Steuerwert die mit dem Grundstück in wirtschaft-

lichem Zusammenhange stehenden Schulden und Lasten übersteigt.

3. Das Einkommen aus Grundstücken mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art gehört bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1925 bis 1935 nicht zum steuerbaren Einkommen, soweit es die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähigen, mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten übersteigt. Bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1936 bis 1945 wird das Einkommen aus den gleichen Grundstücken nur mit der Hälfte des Betrages zur Steuer herangezogen, um den es die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähigen mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten übersteigt.

4. Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art sind bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbaubgabe befreit.

5. Die baupolizeiliche Genehmigung, die Prüfung und Uebernahme der Vermessung eines Grundstücks mit dem Wohngebäude der in § 1 bezeichneten Art und die katasteramtliche Fortschreibung eines solchen Grundstücks erfolgt frei von Gebühren.

Die gerichtliche Auflassung, die grundbuchamtliche Eintragung des Käufers und eines Restkaufgeldes sowie die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtes auf Auflassung und die Eintragung einer Sicherheitshypothek gemäß § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt in den Fällen des § 5 dieses Gesetzes frei von Gerichtsgebühren.

6. Die vorgenannten Steuerbestimmungen der Ziffern 1—5 erstrecken sich nur auf den gemäß § 1 bebauten Teil des Grundstücks und ein dazu gehöriges Gelände von höchstens zehnmal so großem Flächeninhalt.

Bei Veräußerung von Parzellen des unbebauten Teils eines Grundstücks mit einem Wohngebäude der in § 1 bezeichneten Art fallen die Steuerbefreiungen für die veräußerte Parzelle fort.

§ 3.

Die Steuerbefreiungen des § 2. treten ein, sobald der Senat den Anspruch auf die Steuerbefreiungen einem Berechtigten gegenüber anerkennt. Der Beschluß ergeht unter Ausschluß des Rechtsweges.

Das Anerkennnis des Senats kann nur aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn die Tatsachen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes die Voraussetzung für den Anerkennnisbeschluß des Senats gebildet haben, fortfallen. In allen anderen Fällen ist die Aufhebung der Steuerbefreiungen nur gegen volle Entschädigung zulässig. Für die Verfolgung dieses Entschädigungsanspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 4.

Auf Grund des Anerkennnisses des Senats gemäß § 3 hat auf Antrag des Berechtigten im zweiten Abschnitt des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes eine Eintragung des Inhalts gebührenfrei zu erfolgen: Ein Steuerprivileg in Gemäßheit der §§ 1—3 des Gesetzes

Eingetragen unter Bezugnahme auf das Anerkennnis des Senats vom

Wird das Anerkennnis des Senats nach Maßgabe des § 3 aufgehoben oder eingeschränkt, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen des Senats gemäß den abgeänderten oder aufgehobenen Anerkennnissen die Eintragung zu berichtigen bzw. zu löschen. Bei Erlöschen des Rechts durch Zeitablauf und gemäß § 2 Ziffer 6 Absatz 2 hat Löschung der Eintragung von Amtswegen zu erfolgen.

Abschnitt II.

Sonstige Steuerbefreiungen.

§ 5.

Die nach § 14 des Grundbuchsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) zu zahlende Steuer bleibt vorläufig unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zwecke des Wohnungsbaues veräußert wird. Sie wird nachträglich er-

hoben, wenn der jeweilige Erwerber nicht innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung mit der Bebauung dieses Grundstücks beginnt oder das Grundstück in un- bebautem Zustande weiter veräußert.

Der nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes auf den Veräußerer entfallende Steueranteil wird nicht erhoben, wenn der Veräußerer auf dem Grundstück ein Wohn- gebäude errichtet hat und die Veräußerung innerhalb 2 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt.

§ 20 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 aufgehoben.

§ 6.

Alle Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1917 ohne Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig gewor- den sind, sind bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbauabgabe befreit.

Abschnitt III.

Schlußbestimmungen.

§ 7.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, ins- besondere auch die Bestimmungen über die parzellen- mäßige Abgrenzung der Grundstücke mit Wohngebäuden der in § 1 bezeichneten Art, über die Feststellung, welche Beihilfen als aus öffentlichen Mitteln stammend, zu gelten haben und über den Inhalt des Anerkenntnisses des Senats gemäß § 3 erläßt der Senat.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft mit der Maßgabe, daß eine Rückzahlung be- reits gezahlter oder veranlagter Steuern und Gebühren nicht stattfindet.

Danzig, den 9. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Volkmann.

Nr. 4.

Amtsbezirk Vießau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Hermann Wiebe in Vießau auf eine weitere 6 jährige Amtsdauer, und zwar vom 10. Juni 1930 bis 9. Juni 1936 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Vießau wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 11. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Nr. 5.

Pflegestellegesuch.

Für 1 Mädchen, 8 Jahre alt, wird von sofort oder später eine katholische Pflegestelle gesucht.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um entspre- chende Bekanntgabe ersucht.

Angebote sind alsbald hierher zu richten.

Tiegenhof, den 11. Juni 1930.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Im Einvernehmen mit dem Hafenausschuß wird hier- mit bekanntgemacht, daß die Portalbrücke über die Tiege in Tiegenhof wegen dringender Reparaturarbei- ten von sofort bis zum 28. Juni d. Js. für die Schiff- fahrt gesperrt ist.

Danzig, den 14. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Grenzöffnungszeiten an der Mittelsfähre.

Die Grenzöffnungszeiten an der Mittelsfähre sind für Mittwoch und Sonnabend während des Sommer- halbjahres auf die Zeit von 6—9 und 15—19 (bis- her 7—9 und 17—19) Uhr erweitert worden.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 17. Juni 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreislehrertagung.

Die an der Kreislehrertagung am 21. Juni teilneh- menden Lehrkräfte sind beurlaubt.

Kalthof, den 15. Juni 1930.

Der Schulrat
Weidemann.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirt- schaft der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Seite 75) und der Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 (St. A. Nr. 40 Seite 157), findet die in diesem Jahre vorzunehmende Anbau- und Ernte- flächenerhebung bis zum 20. Juni statt.

Die dazu erforderlichen Vordrucke hat das Statisti- sche Landesamt den Gemeinde- und Gutsvorständen inzwischen zugelandt. Ortsvorstände, die bis zum 20. Juni noch nicht in den Besitz der Vordrucke gelangt sind, müssen diese bei der unterzeichneten Behörde so- fort anfordern.

Die Rückgabe der ausgefüllten Vordrucke an das Statistische Landesamt hat spätestens bis zum 31. Juli zu erfolgen.

Danzig, den 16. Juni 1930.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindeführung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge- meindeführung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Ge- meindeführung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindeführung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Er- mittelung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse ei- nes Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdver- pachtung, über die Auslegung der Pachtbedin- gungen, und über die Anberaumung des Ver- pachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosen- unterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs- losen.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. je- dem Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrent- ner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeinde- steuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor- nahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs- versuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberwei-

- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den
Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-
biger.
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an
den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldechein.
 Nr. 32. Anmeldechein.
 Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Medizl. Behandlungsschein für Kriegshinter-
bliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterblie-
bene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-
steskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Medizl. Nachrichten über einen Geisteskranken
usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-
scheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-
dergewerbecheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.

- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
lustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden
gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer
anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen
und

Abfentenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,

Tel. 308.